

Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt

- ENTWURF 16.6.2000 -

PRÄAMBEL

Die Technische Universität Darmstadt strebt mit der Anwendung der Experimentierklausel die Anpassung der Vorgaben des hessischen Hochschulgesetzes an das spezifische Profil der TUD an. Oberstes Ziel ist die Förderung von Forschung und Lehre. Im folgenden werden nur die Regelungen festgelegt, die vom HHG abweichen. Sofern sich aus den hier getroffenen Festlegungen weitere unmittelbare oder mittelbare Folgen ergeben, ist das HHG sinngemäß anzuwenden.

Die Grundordnung zielt auf die Optimierung der Handlungsfähigkeit unter Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder, der Fachbereiche und der Gruppen. Die Autonomie der Universität erfordert eine klare Entscheidungsstruktur mit definierten Verantwortlichkeiten unter Berücksichtigung der im HHG vorgegebenen Mitwirkungsrechte sowie der vorhandenen Kompetenzen. Legitimation, Transparenz, Effektivität und Rechenschaftspflicht sind die Basis der universitären Strukturentscheidungen.

Gremien auf zentraler Ebene

1. Hochschulversammlung

- 1.1 An der TU Darmstadt wird eine Hochschulversammlung eingerichtet, die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung behandelt. Dies sind:
 1. Erlass / Änderung der Grundordnung der Hochschule
 2. Wahl und Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten
 3. Benennung der Senatsmitglieder
 4. Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichts des Präsidiums und des Berichts über die Tätigkeit des Senats

- 1.2 Der Hochschulversammlung gehören 61 Mitglieder der Gruppen als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 31 Mitglieder der Professorengruppe
 - 15 Studierende
 - 10 wissenschaftliche Mitglieder
 - 5 administrativ – technische MitgliederDiese Mitglieder werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedern der Universität (Gruppenwahl) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

- 1.3 Den Vorsitz in der Hochschulversammlung führt ein Hochschulversammlungsvorstand. Ihm gehört je ein Vertreter jeder Gruppe an. Der Hochschulversammlungsvorstand wird aus der Mitte der Hochschulversammlung auf Vorschlag der Mitgliedergruppen gewählt. Er benennt aus seiner Mitte einen Sprecher/ eine Sprecherin. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

2. Senat

- 2.1 An der TU Darmstadt ist der Senat für folgende Aufgaben zuständig:
1. Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche
 2. Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen
 3. Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs, des Informationsmanagements und der Festsetzung von Zulassungszahlen einschließlich der allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen
 4. Grundsatzfragen der Forschungsorganisation und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 5. Grundsatzfragen der Entwicklungsplanung der Hochschule, Stellungnahme zu den Strukturplänen der Fachbereiche einschließlich der Zielvereinbarungen
 6. Grundsatzfragen der Mittelverteilung
 7. Vorschläge für den Frauenförderplan
 8. Zustimmung zum Wirtschaftsplan
 9. Mitwirkung bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder
 10. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen, Berufungskommissionen, Verleihungsvorschlägen für Ehrenpromotionen, Ehrensensoren, weitere Ehrungen sowie Honorarprofessoren und außerplanmäßigen Professoren
 11. Einrichtung und Besetzung von Senatsausschüssen
 12. Zustimmung zur Zielvereinbarung zwischen TUD und Land
 13. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen
- 2.2 Dem Senat gehören (als stimmberechtigte Mitglieder) an:
- Präsident oder Präsidentin als Vorsitzende(r)
 - 10 Professoren/Professorinnen
 - 4 Studierende
 - 3 wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
 - 3 administrativ-technische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- Die Mitglieder und Stellvertreter/innen werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe der Hochschulversammlung benannt und ggf. abberufen.
- Die Wahlperiode beträgt für die Professoren/Professorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und administrativ-technische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen 2 Jahre. Die Wahlperiode beträgt für die Studierenden 1 Jahr.
- Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin beträgt die ununterbrochene Amtszeit der Mitglieder maximal 6 Jahre.
- Das nähere regelt die Wahlordnung.
- 2.3 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Frauenbeauftragte, die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Personalrates gehören dem Senat mit beratender Stimme an.
- 2.4 Die Dekane/Dekaninnen erhalten alle Sitzungsunterlagen und haben Rede- und Antragsrecht.
- 2.5 Der Senat kann zur Vorbereitung von Senatsentscheidungen Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einrichten. In allen Senatsausschüssen sind alle Gruppen angemessen zu beteiligen. Die Zusammensetzungen der Ausschüsse richten sich nach den

Aufgaben. Sofern ein Ausschuss mehrere Aufgabenbereiche wahrnimmt, für die sich unterschiedliche Zusammensetzungen ergeben, ist seine Zusammensetzung mit 2/3 Mehrheit des Senats zu beschließen, dabei sind alle Gruppen zu berücksichtigen.

Lehre: (4:4:2:1)
Forschung: (4:2:4:1)
Information: (4:2:2:2)
Struktur: (4:2:2:2)
Haushalt: (4:2:2:2)

- 2.6 Jedem Senatsausschuss gehört zusätzlich zu den oben genannten Mitgliedern je ein Mitglied des Präsidiums mit Stimmrecht an. Jeder Senatsausschuss wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende. Der/die Vorsitzende des jeweiligen Senatsausschusses berichtet im Senat über die Diskussionen und Beschlüsse.
- 2.7 Die Zuweisung der Personal- und Sachmittel gemäß § 41 Abs. 4 HHG erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Senats.

3. Präsidium

- 3.1 Die Leitung der TU Darmstadt wird von einem Präsidium wahrgenommen.
- 3.2 Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Grundordnung einem anderen Organ übertragen sind. Es leitet und vertritt die Universität und fördert gemeinsam mit den anderen Organen, mit den Fachbereichen, Mitgliedern und Angehörigen ihre innere und äußere Entwicklung. Präsidium und Verwaltung führen die Beschlüsse der Hochschulversammlung und des Senats aus.
- 3.3 Der Präsident/die Präsidentin gehört dem Senat als Vorsitzender(r) an. Die anderen Mitglieder des Präsidiums nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil.
- 3.4 Die Mitglieder des Präsidiums gehören der Hochschulversammlung mit beratender Stimme an.
- 3.5 Der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschulversammlung abgewählt werden.

4. Hochschulrat

- 4.1 Land und Hochschule richten einen gemeinsamen Hochschulrat ein.
- 4.2 Land und Hochschule haben das Recht, jeweils 8 Mitglieder des Hochschulrates zu benennen. Auf der Seite der Hochschule wird die Benennung auf Vorschlag des Präsidiums durch den Senat vorgenommen.
Auf der Seite des Landes wird die Benennung auf Vorschlag des Ministers /der Ministerin für Wissenschaft und Kunst durch den Landtag vorgenommen. Die Mitglieder dürfen nicht der benennenden Institution (Hochschule bzw. Mitglieder der hessischen Landesregierung, der Ministerien und des hessischen Landtages) angehören.

- 4.3 Dem Hochschulrat wird die externe Kontrolle in Fragen der Hochschulentwicklung übertragen. In dieser Funktion genehmigt er abschließend die Bildung und Aufhebung von Fachbereichen sowie die Einführung und Einstellung von Studiengängen.

Die Rechtsaufsicht verbleibt beim Land,
Sofern zwischen Hochschule und Hochschulrat keine Einigung hinsichtlich einer fachlichen Entscheidung gefunden werden kann (unterschiedliche Mehrheitsentscheidungen), trifft das HMWK die abschließende Entscheidung.
Sofern das HMWK dem Votum des Senats in Berufungsangelegenheiten nicht folgt (z.B. Abweichen von der Reihenfolge der von der Hochschule verabschiedeten Berufsliste), kann der Senat den Hochschulrat zur Stellungnahme auffordern.

5. Forum für Lehrer(innen)bildung

- 5.1 An der Technischen Universität Darmstadt wird eine gemeinsame Einrichtung für Lehrer(innen)bildung (Forum für Lehrer(innen)bildung) eingerichtet, die über die Fachbereichsgrenzen die Lehramtsstudiengänge koordiniert.
Das Forum für Lehrer(innen)bildung übernimmt die Aufgaben, die aufgrund der Ansiedlung der Lehramtsstudiengänge in mehreren Disziplinen von den Fachbereichen nicht oder nicht hinreichend wahrgenommen werden können. Es entwickelt Konzepte und Strategien zur Verbesserung der Lehramtsstudiengänge an der TU Darmstadt.

- 5.2 Das Forum für Lehrer(innen)bildung ist insbesondere für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

- Koordination und Organisation der Lehramtsstudiengänge
- Strukturplanung und Entwicklung
- Evaluation und Qualitätssicherung
- Fachdidaktik und Bildungsforschung
- Studienberatung
- Information und Kommunikation
- Öffentlichkeitsarbeit

Das Forum für Lehrer(innen)bildung betreibt keine eigene Forschung, hat keine eigenen Professuren und kein eigenes Promotions- und Habilitationsrecht; es unterstützt die Fachbereiche gemäß den Zielsetzungen in den festgelegten Aufgabenbereichen.

- 5.3 Das Forum für Lehrer(innen)bildung besteht aus folgenden Mitgliedern:

10 Professorinnen/Professoren

5 Studierende

3 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

1 Administrativ-technische(r) Mitarbeiterin/Mitarbeiter

Das Wahlverfahren stellt durch Fächergruppeneinteilung sicher, dass die verschiedenen Fachbereiche, die Lehramtsstudiengänge anbieten, entsprechend berücksichtigt werden. Aus der Mitte der Mitglieder wird die Sprecherin/der Sprecher gewählt. Die Sprecherin/der Sprecher berichtet im Senat regelmäßig über die Tätigkeit des Forums.

Entscheidungsgremien auf Fachbereichsebene

1. Fachbereichsrat

Der Fachbereichsrat entscheidet zusätzlich zu den in § 48 Abs. 1 HHG genannten Aufgaben über

- den Strukturplan des Fachbereichs,
- die Ausstattung der Institute, Fachgebiete,
- die Verwendung der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel einschließlich der Personalmittel,
- die Zielvereinbarung Hochschule - Fachbereich

Der Fachbereichsrat setzt die Berufungskommissionen ein und kann Professoren anderer Fachbereiche zu Zweitmitgliedern des Fachbereichs berufen.

2. Mitglieder

Der Fachbereichsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- 7 Mitglieder der Professorengruppe
- 3 Mitglieder der Studierenden
- 2 Mitglieder der wiss. Mitarbeiter/innen
- 1 Mitglied der administrativ/technischen Mitarbeiter/innen

Der Fachbereichsrat kann abweichend folgende Zusammensetzung beschliessen:

- 11 Mitglieder der Professorengruppe
- 5 Mitglieder der Studierenden
- 3 Mitglieder der wiss. Mitarbeiter/innen
- 2 Mitglieder der administrativ/technischen Mitarbeiter/innen

Zweitmitglieder haben die Rechte und Pflichten eines Mitglieds mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts und der Teilhabe an der Ausstattung.

3. Dekanat

Der Dekan/die Dekanin und der Studiendekan/die Studiendekanin werden vom Fachbereichsrat für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Der Dekan/die Dekanin hat den Vorsitz im Fachbereichsrat, führt die Geschäfte des Fachbereichs und weist die Mittel entsprechend den vom Fachbereichsrat beschlossenen Struktur- und Verwendungsplänen zu. Er/sie führt die Beschlüsse des Fachbereichsrats aus.

4. Berufungskommissionen

Berufungskommissionen gehören fünf Mitglieder der Professorengruppe, zwei Studierende und zwei wissenschaftliche Mitglieder mit Stimmrecht und ggf. ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiter/innen mit beratender Stimme an. Der Fachbereichsrat kann zusätzlich Personen, insbesondere aus anderen Fachbereichen oder Wissenschaftler anderer Universitäten, als beratende Mitglieder in Berufungskommissionen benennen.

5. Studienausschuss und Studiendekan

Jeder Fachbereich setzt einen Studienausschuss ein, in dem Professoren, Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen gleiche Stimmenanteile haben. Zusätzlich können administrativ-technische Mitarbeiter/innen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Studienausschusses teilnehmen. Den Vorsitz führt die/der Studiendekanin/ Studiendekan. Der Studiendekan/die Studiendekanin ist insbesondere verantwortlich für die Organisation der Lehre, der Studienberatung und die Organisation des Mentorensystems.

6. Frauenbeauftragte des Fachbereichs

Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs gehört dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

Diese Grundordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.